

22. Februar 1974

Pakistan - Abkommen über die Konsolidierung pakistanischer  
Schulden samt Briefwechsel vom 30. Juli 1973. Verlängerung  
des Abkommens vom 30. Juli 1973 betreffend die Konsolidierung  
pakistanischer Schulden samt Briefwechsel

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 4. Februar 1974  
(Beilage)  
Politisches Departement. Mitbericht vom 14. Februar 1974  
(Zustimmung)  
Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 12. Februar 1974  
(Zustimmung)

Antragsgemäss wird

b e s c h l o s s e n :

1. Das Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Konsolidierung pakistanischer Schulden vom 30. Juli 1973 mit dazugehörendem Briefwechsel wird genehmigt.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, den in Art. 11 des Abkommens vorgesehenen Notenaustausch über die Inkraftsetzung des Abkommens vorzunehmen.
3. Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei das Abkommen samt Briefwechsel in der amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.
4. Botschafter K. Jacobi, Bern, oder Botschafter J.-A. Mallet, Islamabad, werden ermächtigt, einen Briefwechsel über die Verlängerung der Anmeldefrist und der Kreditbeanspruchungsfrist des Transferkredites II um je 26 Monate vorzunehmen.
5. Dieser Briefwechsel ist in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.
6. Der Entwurf zu einem Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Verlängerung des Abkommens vom 30. Juli 1973 betreffend die Konsolidierung pakistanischer Schulden mit dazugehörendem Briefwechsel wird genehmigt und Pakistan dadurch ein ergänzender Konsolidierungskredit von Fr. 7,7 Mio eingeräumt.
7. J.-A. Mallet, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter in Pakistan, wird ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen.

8. Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei das Abkommen samt Briefwechsel in der amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.
9. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, je eine Vollmacht auf den Namen von Botschafter K. Jacobi, zur Vornahme des erwähnten Briefwechsels, und von Botschafter J.-A. Mallet, zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Verlängerung des Abkommens vom 30. Juli 1973 betreffend die Konsolidierung pakistanischer Schulden mit dem dazugehörigen Briefwechsel, auszustellen.

Veröffentlichung:  
Amtliche Sammlung

Protokollauszug (Antrag ohne Beilagen) an:

- EVD	12	(Chef, GS, HA 10)	zum Vollzug mit Vollmachten
- EPD	6		zum Vollzug
- FZD	9		zur Kenntnis
- EFK	2	" "	" "
- Fin.Del.	2	" "	" "
- BK	2	(Rc)	zum Vollzug

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Schwart*

Bern, den

Nicht für die Presse  
AUSGETEILT

An den B u n d e s r a t

Schä/fm - Pak. 861.5

Pakistan - Konsolidierung gewisser Aussenschulden

I.

Wir unterbreiten Ihnen hiermit zur Genehmigung ein mit Pakistan am 30. Juli 1973 aufgrund Ihres Beschlusses vom 18. Juni 1973 unterzeichnetes Abkommen über die Konsolidierung gewisser Aussenschulden, sowie den Entwurf zu einem Abkommen mit Pakistan über die Verlängerung des Abkommens vom 30. Juli 1973 betreffend die Konsolidierung pakistanischer Schulden. Gleichzeitig ersuchen wir um Ihre Ermächtigung, die Anmelde- und Kreditbeanspruchungsfrist des Transferkredit II vom 16. April 1970 zu verlängern.

II.

1. Aufgrund Ihres Beschlusses vom 18. Juni 1973 wurde am 30. Juli 1973 mit Pakistan ein Abkommen über die Konsolidierung gewisser Aussenschulden unterzeichnet. Es wird vom Tag der Unterzeichnung an provisorisch angewandt und tritt in Kraft, sobald jede Vertragspartei der andern mitgeteilt hat, dass die verfassungsmässigen Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

Diese Vereinbarung hält sich im wesentlichen an die im "Pakistan-Konsortium" der Weltbank festgelegten Rahmenbedingungen und weist

folgende Merkmale auf:

- Pakistan wird zur teilweisen Finanzierung überfälliger Kapital- und Zinszahlungen ein Konsolidierungskredit von 16,67 Millionen Franken eingeräumt.
- Der Kredit ist zwischen dem 1. Juli 1974 und dem 1. Juli 1977 zurückzuzahlen und zu 4 % pro Jahr zu verzinsen.

Die Texte des Abkommens und des dazugehörigen Briefwechsels liegen bei.

Die zur Bereitstellung des Konsolidierungskredites erforderlichen Mittel werden zu 85 % (= 14,17 Mio Fr.) den Gebührenrückstellungen der Exportrisikogarantie und zu 15 % (= 2,5 Mio Fr.) allgemeinen Bundesmitteln entnommen. Die entsprechenden Kredite haben Sie bereits mit Beschluss vom 18. Juni 1973 bewilligt. In der Zwischenzeit hat Pakistan vereinbarungsgemäss die überfälligen Zahlungen von 19,68 Millionen Franken beglichen, und der Konsolidierungskredit konnte unmittelbar darauf eröffnet werden.

2. Mit Beschluss vom 18. Juni 1973 haben Sie uns ermächtigt, Pakistan den heute noch unbenützten Saldo von rund 40 Millionen Franken des mit Abkommen vom 16. April 1970 eröffneten Transferkredites II mit einem Lieferumfang von total 50 Millionen Franken freizugeben. Dieses Abkommen sieht in Art. 5, Ziff. 2 vor, dass die Beanspruchung der Transferkredite der schweizerischen Regierung und des schweizerischen Bankenkonsortiums innerhalb von fünf Jahren erfolgen soll. Ziffer 5 des Durchführungsprotokolls bestimmt, dass alle Gesuche für die Unterstellung von Lieferverträgen unter das Abkommen der zuständigen schweizerischen Behörde innert 36 Monaten zu unterbreiten sind. Diese Anmeldefrist ist am 16. April 1973 abgelaufen; die Kreditbeanspruchungsfrist läuft noch bis zum 16. April 1975. Da der Transferkredit II seit dem 1. Mai 1971, d.h. seit Erlass des pakistanischen Moratoriums, von uns gesperrt war und da-

her nicht benützt werden konnte, ist Pakistan mit dem Begehren an uns gelangt, sowohl die Anmeldefrist (Ziffer 5 des Durchführungsprotokolls), als auch die Kreditbeanspruchungsfrist (Art. 5, Ziff. 2 des Abkommens) um 26 Monate, entsprechend der Dauer des pakistanischen Moratoriums, zu verlängern. Pakistan könnte uns somit bis zum 16. Juni 1975 über den Transferkredit zu finanzierende Geschäfte zur Genehmigung unterbreiten und den Kredit bis zum 16. Juni 1977 beanspruchen. Die beteiligten vier schweizerischen Grossbanken wären mit diesem Vorgehen einverstanden. Die erforderlichen Fristerstreckungen sollten in der Form eines Regierungsbriefwechsels vereinbart werden.

3. Am 29. August 1973 haben Sie uns antragsgemäss beauftragt, mit Pakistan ein Abkommen über die Verlängerung des Konsolidierungsabkommens vom 30. Juli 1973 zu schliessen. Der dazu erforderliche Kredit von höchstens 7 Millionen Franken sollte zu 85 % den Mitteln der Exportrisikogarantie und zu 15 % allgemeinen Bundesmitteln entnommen werden.

Im Verlauf der mit pakistanischen Regierungsdelegationen in Bern und Islamabad im Hinblick auf den Abschluss des Verlängerungsabkommens geführten Verhandlungen stellte sich heraus, dass die Basis zur Berechnung des Konsolidierungskredites revidiert werden musste. Namentlich zeigte sich aufgrund nachträglicher Feststellungen des pakistanischen Finanzministeriums, dass der schweizerischen Gläubigern in der massgebenden Periode vom 1. Juli 1973 bis 30. Juni 1974 zustehende Schuldendienst - der gemäss den Richtlinien des "Pakistan-Konsortiums" bestimmend ist für die Berechnung des Konsolidierungskredites - erheblich über dem anfänglich ermittelten Volumen lag. Einer im Konsortium eingegangenen Verpflichtung, dem Konsortium nicht als Mitglieder angehörende Gläubigerstaaten nicht bevorzugt zu behandeln, nachkommend, forderte die pakistanische Verhandlungsdelegation eine entsprechende Erhöhung des schweizerischen Konsolidierungskredites. Um dem teilwei-

se berechtigten pakistanischen Begehren entgegenzukommen, anderseits jedoch zu vermeiden, bereits bezahlte private Fälligkeiten in die Konsolidierung einzubeziehen, einigten wir uns schliesslich auf den neuen, vorliegenden Abkommensentwurf. Dieser sieht vor, die nachstehenden, zwischen dem 1. Juli 1973 und 30. Juni 1974 fälligen pakistanischen Schulden an Kapitalrückzahlungen und Zinsen aus dem Transferkredit I (reiner Bankenkredit mit Deckung der Exportrisikogarantie) zu konsolidieren:

100 %	der Kapitalrückzahlungen aus Lieferungen an Ost- und Westpakistan	<u>Mio Fr.</u>
		5,5
100 %	der Zinszahlungen aus Lieferungen an Ost- und Westpakistan	
		<u>2,2</u>
		7,7
		=====

Der Kredit würde zu 85 % (= 6,545 Mio Fr.) zu Lasten der Exportrisikogarantie und zu 15 % (= 1,155 Mio Fr.) zu Lasten allgemeiner Bundesmittel gehen.

Die einzige Aenderung gegenüber dem von Ihnen am 29. August 1973 genehmigten Abkommensentwurf besteht in der Erhöhung des Konsolidierungskredites von Fr. 7 Mio auf Fr. 7,7 Mio, verursacht durch die Konsolidierung von 100 %, statt wie ursprünglich beabsichtigt 48,66 % der Zinsen auf Schulden aus Lieferungen an Westpakistan.

4. Durch Bundesbeschluss betreffend den Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen vom 17. März 1966 (AS 1966 893), verlängert durch Bundesbeschluss vom 18. März 1970 (AS 1970 1707), ist der Bundesrat zum Abschluss von Schuldenkonsolidierungsabkommen der vorstehenden Art ermächtigt. Die Bedingung, dass mindestens 2/3 der zu konsolidierenden schweizerischen Forderungen durch die Exportrisikogarantie des Bundes gedeckt sein müssen, ist erfüllt, weil sämtliche unter die beiden Abkommen fallenden Forderungen ERG-gedeckt sind.



- 5 -

III.

Das Eidg. Politische Departement und die Eidg. Finanzverwaltung sind mit dem vorliegenden Antrag einverstanden.

IV.

Gestützt auf diese Ausführungen

b e a n t r a g e n

wir Ihnen:

1. Das beiliegende Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Konsolidierung pakistanischer Schulden vom 30. Juli 1973 mit dazugehörendem Briefwechsel wird genehmigt.
2. Das Eidg. Politische Departement wird beauftragt, den in Art. 11 des Abkommens vorgesehenen Notenaustausch über die Inkraftsetzung des Abkommens vorzunehmen.
3. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei das Abkommen samt Briefwechsel in der amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.
4. Botschafter K. Jacobi, Bern, oder Botschafter J.-A. Mallet, Islamabad, werden ermächtigt, einen Briefwechsel über die Verlängerung der Anmeldefrist und der Kreditbeanspruchungsfrist des Transferkredites II um je 26 Monate vorzunehmen.
5. Dieser Briefwechsel ist in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.
6. Der beiliegende Entwurf zu einem Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Verlängerung des Abkommens vom 30. Juli 1973 betreffend die Konsolidierung pakistanischer Schulden mit dazugehörendem Briefwechsel wird genehmigt und Paki-

stan dadurch ein ergänzender Konsolidierungskredit von Fr. 7,7 Mio eingeräumt.

7. J.-A. Mallet, ausserordentlicher und bevollmächtigter Botschafter in Pakistan, wird ermächtigt, das Abkommen zu unterzeichnen.
8. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei das Abkommen samt Briefwechsel in der amtlichen Gesetzessammlung zu veröffentlichen.
9. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, je eine Vollmacht auf den Namen von Botschafter K. Jacobi, zur Vornahme des erwähnten Briefwechsels, und von Botschafter J.-A. Mallet, zur Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Verlängerung des Abkommens vom 30. Juli 1973 betreffend die Konsolidierung pakistanischer Schulden mit dem dazugehörigen Briefwechsel, auszustellen.

EIDG. VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

P.A. an: - EVD           12 (Chef, GS, HA 10)  
 - EPD               6  
 - FZD               9  
 - EFK               2  
 - FINDEL           2

Beilagen:

- Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Konsolidierung pakistanischer Schulden vom 30. Juli 1973, mit dazugehörigem Briefwechsel.
- Entwurf zu einem Abkommen zwischen der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über die Verlängerung des Abkommens vom 30. Juli 1973, betreffend die Konsolidierung pakistanischer Schulden, mit dazugehörigem Briefwechsel.